

Anlage 5.2.

Anlage 1 zur Würdigungstabelle zum 2. Beteiligungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“

Stellungnahme zu Einwendungen der HSA Rechtsanwälte (vorher: Dombert Rechtsanwälte)

Im 1. Beteiligungsverfahren haben die Dombert Rechtsanwälte mit Schreiben vom 19.05.2017 für mehrere Realverbände und Privatpersonen zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“ Stellung genommen. Hierzu nahm die uNB mit Schreiben vom 16.01.2018 Stellung und teilte das vorläufige Abwägungsergebnis der Landkreisverwaltung mit. Den Einwendungen wurde teilweise gefolgt. Zur Vorbereitung des Besprechungstermins am 25.04.2019 nahmen die HSA Rechtsanwälte ergänzend Stellung und hielten mehrere Einwendungen aufrecht. Eine weitere Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 24.07.2019 im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum geänderten Verordnungsentwurf (Stand: 29.05.2019).

Die Stellungnahmen werden nachfolgend bewertet, soweit die Einwendungen aufrecht erhalten wurden.

I. Mangelnde Erforderlichkeit der räumlichen Ausdehnung des geplanten Schutzgebietes

Die Einwender stützten sich in der Stellungnahme vom 19.05.2017 zunächst darauf, dass das Schutzgebiet in räumlicher Hinsicht über das Maß hinausgehe, das zur nationalen Unterschutzstellung des FFH-Gebiets erforderlich sei. Die beiden FFH-Gebiete Nr. 120 und Nr. 389 umfassen im Landkreis Wolfenbüttel eine Fläche von rund 1.150 ha (nach Überprüfung 1.215 ha). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von 2.400 ha. Die Einwender gingen zunächst davon aus, dass die LSG-VO (nur) der Sicherung der FFH-Gebiete dienen soll. Vor diesem Hintergrund unterstellten die Einwender, dass die Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen nur in der Funktion als Pufferzonen erfolgt sei. Das sei für die hier einbezogenen Flächen nicht gerechtfertigt. Zur Argumentation beziehen sich die Einwender auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 29.11.2016 (Az.: 4 KN 93/14), das zu einer Naturschutzgebietsausweisung ergangen ist.

Die Einwender gingen von einem falschen Ausgangspunkt aus. Das wurde Ihnen mit Schreiben vom 16.01.2018 mitgeteilt. Gemäß § 3 Abs. 2 des VO-Entwurfes ist die Sicherung des Netzes Natura 2000 nur **ein** Ziel der Unterschutzstellung. Die weiteren Ziele werden daneben gesondert genannt. Um die verschiedenen Ziele deutlicher hervorzuheben, wurde § 3 Abs. 2 LSGVO-E im Entwurf vom 29.05.2019 neu gegliedert. In der Begründung zur Verordnung wurde detaillierter erläutert, warum die über das FFH-Gebiet hinausgehenden Flächen schutzwürdig sind.

Die Einbeziehung der Randflächen erfolgte vor allem aufgrund einer eigenen Schutzwürdigkeit dieser Flächen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Das FFH-Gebiet Nr. 120 besteht aus bewaldeten Kämmen und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind. Am Süd- und Nordrand der Waldgebiete liegen artenreiche und seltene Magergrasen (Primulawiese, Hützlgrund), die Teil des FFH-Gebietes sind.

Neben der eigentlichen FFH-Gebietsfläche gibt es weitere, um das FFH-Gebiet gelegene ausgedehnte und schützenswerte Waldbereiche, die sich bis in die benachbarten Landkreise Hildesheim und Goslar erstrecken. Viele besonders störungsempfindliche und im Schutzgebiet vorkommende typische „Waldtierarten“ wie z. B. Schwarzstorch, Wildkatze oder Grauspecht sind auf eine möglichst ungestörte und unzerschnittene Landschaft sowie ausgedehnte Wälder angewiesen. Die Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes sind somit durch ihre große Ausdehnung, ihre Artenausstattung, ihrer Bedeutung für eine naturbezogene Erholung sowie für die Umsetzung einer nachhaltigen Forstwirtschaft mit in das LSG einzubeziehen.

Der bewaldete Höhenzug wird durch leicht abfallende, ackerbaulich genutzte Flächen umgeben, die weitestgehend frei sind von Bebauung. Dieser Landschaftskomplex ist durch das natürliche Relief weiterhin sichtbar und prägt das Landschaftsbild im Südwesten der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind durch ihr charakteristisches Relief, Wegerand- und Saumstrukturen sowie Einzelbäume schutzwürdig. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und vorgelagerten Flächen weist eine große Vielfalt, **Eigenart** und Schönheit auf und ist gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schutzwürdig. Durch die Aufnahme der dem Wald vorgelagerten Ackerflächen in das Schutzgebiet sollen auch vor dem Hintergrund zukünftiger Planungen und Entwicklungen diese Bereiche insbesondere von Bebauung freigehalten werden und dadurch insbesondere ihre Eigenart bewahrt werden.

Nicht nur in weiten Teilen, sondern im gesamten Schutzgebiet sind die Flächen um das FFH-Gebiet – wie vorstehend angeführt – an sich schutzwürdig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Das gilt auch für die drei neu einbezogenen kleinen Teilbereiche.

Diese Flächen fungieren zusätzlich auch als Pufferzonen.

Im Süden, nahe des Hützlagergrundes, wurde die Abgrenzung des LSG überarbeitet. So sollen die dem Biotop, welches zudem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist, vorgelagerten Flächen eine Pufferwirkung erfüllen und nachteilige Einwirkungen, die von außen auf den Magerrasen einwirken können, fernhalten. Dazu zählen beispielsweise veränderte Nutzungen oder eine Bebauung, die durch Stoffeinträge, Beschattung o.ä. die Ausprägung des Magerrasens negativ beeinträchtigen würden.

Nordwestlich der Ortschaft Klein Heere, wurden neue Ackerflächen mit in das Schutzgebiet aufgenommen. Hier berührte der bisherige Grenzverlauf direkt das FFH-Gebiet. Um einen erforderlichen Abstand zu den hochwertigen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen zu schaffen, wurde das LSG in diesem Bereich auf die angrenzenden Ackerflächen erweitert. Die neue Grenze verläuft nun größtenteils entlang vor Ort erkennbaren Strukturen z.B. Feldwegen.

Generell soll die Grenze des LSG möglichst nicht direkt am Waldrand verlaufen. Unter anderem viele (Wald)fledermausarten, aber auch zahlreiche Vögel sind besonders empfindlich gegenüber Lärm und Lichtimmissionen. Es kann dazu führen, dass die beleuchteten oder verlärmten Bereiche gemieden werden und damit Lebensraum verloren geht. Durch das Verbot von baulichen Anlagen im LSG soll auch der Nahbereich des Waldes davon frei gehalten werden, um die Lebensräume seltener Arten im Schutzgebiet zu erhalten. Immissionen, die sich negativ auf die Schutzgüter oder das Schutzgebiet auswirken können, sind z. B. Schadstoffe, Licht, Schattenwurf insbesondere durch Bebauung, aber auch Lärm oder eine Veränderungen der Wasserverhältnisse.

Entgegen der Auffassung der Einwender kann die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 29.11.2016 nicht uneingeschränkt auf eine LSG-Verordnung übertragen werden. Wie die Einwender selbst vortragen, gab es für das Gebiet der in dem Verfahren streitgegenständlichen NSG-VO bereits eine LSG-VO, die die Einbeziehung der das FFH-Gebiet umgrenzenden Flächen mit der Pufferfunktion begründete.

NSG- und LSG-VO haben unterschiedliche Zielrichtungen. Landschaftsschutzgebiete dienen unter anderem dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Hierfür kann es durchaus erforderlich sein, eine „Pufferzone“ mit einzubeziehen. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BNatSchG kann bei der Erklärung von Schutzgebieten auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Da es sich hier um ein LSG handelt, können Beeinträchtigungen von außen nur über eine Vergrößerung der eigentlichen Schutzfläche mithilfe einer Pufferzone reglementiert werden. Beim Naturschutzgebiet dagegen unterliegen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung auch solche Handlungen, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken.

Die Einwender beanstanden des Weiteren, dass der Schutz des Landschaftsbildes nicht die mit den Verboten einhergehenden Einschränkungen der Bewirtschaftung erfordere. Der Verordnungsentwurf gehe hinsichtlich der Verbotswirkungen deutlich über das bestehende Regime hinaus. Unter anderem bleibe die Freistellung nach § 7 des Verordnungsentwurfes hinter der derzeitigen Freistellung in § 5 Abs. 1 LSG-VO zurück. Hinsichtlich der Freistellungen müsse zwischen den verschiedenen Schutzzwecken der Verordnung – FFH-Gebietsschutz einerseits und die Schönheit des Landschaftsbildes andererseits – sowie der unterschiedlichen Empfindlichkeit der Flächen – LRT-Flächen, FFH-Gebietsflächen und Flächen außerhalb des FFH-Gebietes – bei der Verbotswirkung der Verordnung differenziert werden.

Die Einwender haben sich zunächst nur auf das Verbot des Befahrens von Straßen bzw. des Reitens auf tatsächlich öffentlichen Wegen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 des VO-Entwurfs bezogen und ihren Vortrag in der Stellungnahme vom 24.07.2019 ergänzt.

Das Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 5 gibt nur die Regelungen des NWaldLG (Betreten der freien Landschaft, §§ 23 ff.) wieder. Nach § 25 bzw. § 26 NWaldLG ist das Fahren bzw. Reiten entsprechend der Regelung in dem LSGVO-E eingeschränkt. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf die Grundbesitzenden/Eigentümer, wenn das Fahren der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd oder der Fischerei erforderlich ist. Aus Sicht der uNB ergeben sich über diese Nutzungen hinaus keine weiteren Gründe, die Flächen im Schutzgebiet zu befahren bzw. abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten. Die von den Einwendern vorgetragenen Beispiele (Verkehrssicherungspflicht, Kalamitätsfälle) stehen mit den vorgenannten Nutzungen im Zusammenhang, sodass ein Befahren zu diesen Zwecken für die Grundbesitzenden/Eigentümer zulässig ist. Die von den Einwendern zitierte Entscheidung des VGH München vom 13.12.2016, Az. 14 N 15.873, trifft lediglich die Aussage, dass auf Grundstücken in einer LSG-VO, auf denen eine baurechtlich zulässige Nutzung, etwa zu Wohnzwecken existiert, ein Fahrverbot einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt. Die Einwender tragen nicht vor, dass auf den einbezogenen Flächen bauliche Anlagen vorhanden sind, die zu anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden müssten. Das Befahren der L 498 und die Nutzung

der Zufahrten und des Parkplatzes zum Schützen- und Jägerhaus sowie zu den Flurstücken 32/1 und 21 ist vom Verbot ausgenommen.

Im Hinblick darauf, dass forstliche Infrastruktur im Kalamitätsfall zerstört sein kann, ist beabsichtigt, § 4 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 wie folgt zu fassen:

„Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie im Kalamitätsfall.“

Entgegen der Auffassung der Einwender differenziert § 4 des Verordnungs-Entwurfs zwischen den Flächen des FFH-Gebietes und sonstigen geschützten Flächen. Es gibt Handlungen, die im gesamten LSG verboten sind und Handlungen, die nur im FFH-Gebiet verboten sind.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 15.04.2019 stellen die Einwender als Beispiel darauf ab, dass nicht ersichtlich sei, warum eine Umwandlung von Grünlandflächen verboten sein soll. Grünlandflächen sind in unserer Kulturlandschaft selten geworden, sie haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind. Ein Umbruch des Grünlandes „...hat negative Folgen für den Schutz des Bodens, der Gewässer, der Biodiversität und des Klimas.“ (Quelle: Umweltbundesamt 2018). Das Dauergrünlandumbruchsverbot ist seit einigen Jahren gesetzlich festgeschrieben. Die Regelung des VO-Entwurfes greift diesen gesetzlichen Schutz auf.

In der Stellungnahme vom 15.04.2019 stellen die Einwender zunächst klar, dass an dem Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen keine Kritik geübt wird. Es sei der uNB zuzustimmen, dass die Errichtung von nicht mit den freigestellten Zwecken im Zusammenhang stehenden Anlagen dem Schutz des Landschaftsbildes zuwiderlaufen kann. Abweichend davon tragen die Einwender in der Stellungnahme vom 24.07.2019 vor, dass eine entsprechende Bebauung nicht zu befürchten sei, weil die Flächen planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen seien.

Im Außenbereich sind nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben zulässig. Daher könnten grds. bauliche Anlagen errichtet werden, z. B. Tierhaltungsanlagen oder landwirtschaftliche Hallen. Auch die Errichtung privilegierter baulicher Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft würde dem Zweck des Schutzes des Landschaftsbildes zuwiderlaufen und ist deshalb grds. im Geltungsbereich der Verordnung verboten.

Das in Teilbereichen über die bisherigen Verbote hinausgehende Verbotssystem ist einerseits dem Wandel in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (u. a. Bebauung des Außenbereichs durch Anlagen für alternative landwirtschaftliche Nutzungen (Biogasanlagen, Windkraftanlagen, Großmastställe), Einsatz modernerer, größerer Landmaschinen, veränderte Fruchtfolge), aber auch dem immer größer werdenden Siedlungsdruck im ländlichen Bereich und dem steigenden Angebot an Freizeitnutzungen/Aktivitäten geschuldet.

Grundsätzlich sieht der § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den Schutz der Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) vor. Die Begrifflichkeit „Schutz des Landschaftsbildes“ wurde mit der Novellierung des BNatSchG 2010 gestrichen. Allerdings ist nach wie vor das Landschaftsbild der entscheidende Bezugspunkt.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 24.07.2019 vertreten die Einwender die Auffassung, dass die Beschreibungen im 2. Entwurf in ihrer schlagwortartigen, allgemeinen Form nicht geeignet seien, die Besonderheiten eines Gebietes zu bestimmen.

Dieses Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. In der Verordnung selbst werden die Schutzzwecke zunächst schlagwortartig dargestellt. Ergänzend erfolgt sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung eine ausführliche Beschreibung des Gebietscharakters und der Gründe für die Schutzwürdigkeit. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit verfügt die uNB über einen Bewertungsspielraum. Die uNB hält die Einbeziehung der Flächen des Schutzgebietes nach wie vor für erforderlich.

Die Einwender meinen darüber hinaus, dass die Schutzzwecke nicht die in der Verordnung enthaltenen Verbote zu rechtfertigen vermögen. Die grundsätzliche Struktur des Landschaftsbildes könne durch die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht verändert werden.

Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Schutzerklärung u. a. die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die auf S. 16 der Stellungnahme vom 19.05.2017 aufgeführten Verbote (§ 4 Abs. 3 Nr. 4, 5, 6, 8, 18-24) sollen nicht nur den Schutz des Landschaftsbildes gewährleisten. Diese dienen insbesondere den nachfolgend aufgeführten Schutzzwecken für das gesamte LSG gem. § 3 Abs. 3 des Entwurfs der LSG-VO. Die nur für das FFH-Gebiet geltenden besonderen Schutzzwecke (Erhaltungsziele) sind in § 3 Abs. 4 und 5 LSG-VOE dargestellt.

Abgesehen davon kann das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, wenn auf den dem Wald vorgelagerten Flächen bauliche Anlagen errichtet, Kraftfahrzeuge abgestellt, Materialien gelagert, Hecken etc. beschädigt werden oder das Bodenrelief verändert wird. Einige Verbotstatbestände werden vermutlich nicht relevant, führen dann aber auch nicht zu einer Beeinträchtigung. Die Regelungen in der Verordnung sind daher verhältnismäßig und angemessen.

Die Verbote dienen der Erreichung folgender Schutzzwecke:

- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotop (z. B. Magerrasen, Gewässer),
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland,
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtflächen,

- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung weiterer Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt und Entwicklung von möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden außerhalb des Waldes,
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt des Landschaftsbildes mit bewaldeten Kuppen und vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bewegtem Relief,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna und Flora insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.

Im Hinblick auf die Pufferfunktionen meinen die Einwender, dass eine biotopspezifische Begründung fehle. Das ist unzutreffend. Bzgl. des Biotops nahe des Hützlagergrundes wurde begründet, dass nachteilige Einwirkungen auf den Magerrasen ferngehalten werden sollen.

Im Übrigen dienen die vorgelagerten Flächen auch als Pufferzonen für den Waldrand (Erhalt von unbebauten Freiflächen). Am Rand gelegene Flächen können selbst dann, wenn sie – isoliert betrachtet – nicht schutzwürdig sind, in ein Schutzgebiet einbezogen werden, um diesem ein gewisses Vorfeld zu geben und es dadurch gegenüber der Schutzgebietsumgebung abzuschirmen bzw. vor den Einwirkungen angrenzender oder heranrückender Bebauung zu schützen, sofern dies zum Kern des Schutzgebietes vernünftigerweise geboten ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, 4 KN 93/14).

Zur Abgrenzung des Geltungsbereiches regen die Einwender eine einheitliche Regelung in Bezug auf die das Gebiet umgebenden Wege an. Die Innenseite des grauen Bandes orientiere sich an vorhandenen Straßen und Wegen, würde aber zum Teil an den äußeren Rändern der Wege verlaufen. Die Einbeziehung der Wegflächen sei nicht erforderlich.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Wege sind im Hinblick auf die folgenden besonderen Schutzzwecke schutzwürdig und schutzbedürftig:

- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung weiterer Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt und Entwicklung von möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden außerhalb des Waldes,
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters.

Die Wege weisen vereinzelt noch Hecken und Wegesaumstrukturen auf, die für das Landschaftsbild typisch und prägend sind und die deshalb erhalten werden sollen. Die Saumstrukturen entlang der Wege

sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft und stellen Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore in der Landschaft dar.

Auf S. 17 bis 21 der Stellungnahme vom 19.05.2017 argumentieren die Einwender damit, dass unter bestimmten Voraussetzungen (sogar) ein FFH-Gebiet verkleinert werden könne. Die außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes gelegenen Gebiete seien bereits nicht (FFH-) schutzwürdig und bedürftig und dürften schon deshalb nicht in die Verordnung einbezogen werden.

Die Gebiete außerhalb des FFH-Gebietes sind auch aus eigenständigen Gründen schutzwürdig (s. o.), sodass die Argumentation der fehlenden FFH-Schutzbedürftigkeit nicht greift.

II. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen

Die Einwender beanstanden, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Management- und Bewirtschaftungsplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justiziabel sind, und die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich nicht ausreichend seien. Inhaltlich ginge § 8 des Entwurfs nicht auf die Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein, sondern lediglich auf die naturschutzfachliche Erforderlichkeit. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen enthalten. So räumen die Einwender selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (ggf.) aufzustellende Managementpläne festgelegt werden. Die Aufstellung von Managementplänen steht gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen muss nicht jeder eventuell zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatschG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwender eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangen, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwender selbst zutreffend ausführen, stellen Managementpläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Warum die Verordnungen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen soll, bleibt unklar. Bei dem Erlass von Verwaltungsvorschriften ist gerade das nicht geboten und erforderlich.

Seitens der uNB ist unabhängig davon beabsichtigt, die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess der Managementplanung einzubeziehen. Erste Besprechungen haben bereits stattgefunden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Die zusätzlich geforderte Aufnahme der Kostentragungspflicht des Landes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde „zur Klarstellung“ ist nicht erforderlich, weil sich diese Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

III. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatschG

Die Einwender behalten sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern und ggf. Entschädigung nach § 68 BNatschG geltend zu machen. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatschG, der für die Abwägung nicht relevant ist.

In der Stellungnahme vom 15.04.2019 führen die Einwender ergänzend aus, dass es faktisch durch die Einbeziehung der Vorgaben des Sicherungserlasses (= Unterschutzstellungserlass) dazu komme, dass die Bewirtschaftung der Forstflächen weitergehend eingeschränkt werden. Die Frage, ob und inwieweit die Einbeziehung der Vorgaben des Sicherungserlasses in LSG-Verordnungen rechtmäßig sei und inwiefern bei einer Übertragung auch einer Gewährung von Erschwernisausgleich erforderlich sei, bedürfe einer obergerichtlichen Klärung.

Nach Auffassung der uNB führen Beschränkungen einer Schutzgebietsverordnung, die sich an den Unterschutzstellungserlass anlehnen, in der Regel nicht zu einer unzumutbaren Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jedes Grundstück durch seine Lage und

Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Natur- und Landschaft geprägt wird. Aus der Situationsgebundenheit entspringen die Nutzungsbeschränkungen des Eigentums, sie zeichnen – bildlich gesprochen – nur das nach, was nach der tatsächlichen Situation schon vorgegeben ist. Der Eigentümer muss bei der Ausübung seiner Befugnisse auf die „Situation“ Rücksicht nehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, NWJ 1993, 236). In diesem Zusammenhang spricht man von der Sozialbindung des Eigentums. Die Schwelle der Sozialpflichtigkeit ist überschritten, wenn die Nutzungsbeschränkungen im Einzelfall nicht mehr zumutbar sind, vgl. § 68 Abs. 1 BNatSchG. [...]

Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ist ggf. in einem gesonderten Verfahren für konkrete Fälle zu prüfen.

IV. Mangelnde sachliche Schutzwürdigkeit des geplanten Gebietes

1. Zuordnung von Arten, Kartierung

Die Einwender äußerten in der Stellungnahme vom 19.05.2017 erhebliche Zweifel an der Schutzwürdigkeit des Gebietes in sachlicher Hinsicht. So hielten sie die Zuordnung einzelner Arten zu bestimmten Lebensraumtypen in § 3 Abs. 4 des Entwurfs für fehlerhaft. Des Weiteren sollte die Kartierung des LRT 9170 fehlerhaft erfolgt sein.

Die uNB hat die genannten Mängel behoben und die Aufzählung der lebensraumtypischen Pflanzenarten in Rücksprache mit dem NLWKN überarbeitet. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist unumstritten.

Zur Zuordnung der charakteristischen Arten zu einem FFH-Lebensraumtyp die Stellungnahme des NLWKN:

„Der NLWKN vertritt danach die Auffassung, dass die charakteristischen Arten im Manual nicht abschließend aufgelistet sind. Es handelt sich dort nur um wenige fachliche Beispiele, die keinesfalls für alle Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen in Europa zutreffen. Je artenreicher und variantenreicher die Lebensraumtypen ausgeprägt sind, desto unvollständiger sind diese Angaben. Dies lässt sich unter anderem daran erkennen, dass in den Vollzugshinweisen und Bewertungstabellen Niedersachsens, in entsprechenden Handreichungen anderer Länder sowie im Handbuch des Bundesamtes für Naturschutz viele andere und zusätzliche Arten stehen. Aus diesem Grund sind die Vollzugshinweise und Bewertungstabellen die maßgeblichen Arbeitsgrundlagen für die Naturschutzverwaltung.“

Die Kartierung wurde zwischenzeitlich - auch vor dem Hintergrund der Erstellung eines Managementplanes für Privatwaldflächen im FFH-Gebiet - aktualisiert. Die Eigentümer wurden über die Ergebnisse der Kartierung informiert. Auch die Einordnung und Ausdehnung des LRT 9170 wurde im Rahmen der Aktualisierung der Kartierung kritisch überprüft und nach Abstimmung mit der Fachbehörde NLKWN auf eine Ausdehnung von rund 24 ha im Vergleich zur Basiserfassung beinahe halbiert. Nach Einschätzung des NLKWN ist der LRT 9170 nichtsdestotrotz als signifikant für das FFH-Gebiet Nr. 120 anzusehen.

Die Einwender haben die Ergebnisse der Kartierung lt. Stellungnahme vom 15.04.2019 zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf einzelne Lebensraumtypen und ihre Ausdehnung gab es keinen ergänzenden Vortrag.

2. Ermittlung eines Gesamterhaltungszustandes

Die Einwender haben in den Stellungnahmen vom 15.04.2019 und 24.07.2019 beanstandet, dass bisher kein Gesamterhaltungszustand des FFH-Gebietes ermittelt worden sei, sondern nur eine Einzelpolygombewertung erfolgt sei. Der FFH-Gebietsschutz strebe die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten auf der Fläche eines Gebietes insgesamt an. Maßstab der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sei daher der nach der fachlichen Methodik ermittelte Gesamterhaltungszustand der FFH-Lebensräume und –arten in dem jeweiligen Gebiet. Das ergebe sich auch aus dem Waldleitfaden. Die im Rahmen der Kartierung erfassten Einzelerhaltungszustände müssten in einem weiteren Bearbeitungsschritt in die Beschreibung des Gesamterhaltungszustands für das FFH-Gebiet insgesamt einfließen. Dieser ermittelte Gesamterhaltungszustand stelle dann den Referenzzustand dar.

Der Gesamt-EHZ der Teilflächen im FFH-Gebiet 389 (Sennebach) ergibt sich aus der Biotopkartierung der NLF für einen Teilbereich des FFH-Gebietes im Landkreis Wolfenbüttel, und wird auf der Anhangskarte 2.3. zur Begründung tabellarisch dargestellt.

Der Gesamt-EHZ je LRT für das FFH-Gebiet 120 wurde in der Zwischenzeit von der zuständigen Fachbehörde NLKWN auf Grundlage der Aktualisierungskartierung ermittelt und auf den Anhangskarten 2.1. – 2.2. zur Begründung tabellarisch dargestellt.

Für die Bearbeitung im Managementplan wird als Zwischenschritt ein Erhaltungszustand je Eigentümer gebildet.

Soweit die Einwender die Auffassung vertreten, die Gesamtbetrachtung anhand des Gesamterhaltungszustandes ermögliche einen Ausgleich unter den Gesamtflächen hinsichtlich der Erforderlichkeit von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der Durchsetzung der Bewirtschaftungsvorgaben, ist das in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Der Waldleitfaden stellt zu einem großen Teil als Bezugsgröße auf die Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebietsanteil des jeweiligen Waldeigentümers ab. Das gilt u. a. für den vorzuhaltenden Altholzanteil. Eine Konzentration auf nur einen Bereich soll bei größeren Waldflächen vermieden werden.

3. Erforderlichkeit der Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses

Die Einwender beanstanden, dass der Anhang B (jetzt Anhang A) ersichtlich auf dem sogenannten Sicherungserlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald beruhe. Sie äußern erhebliche Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass, der grundsätzlich für NSG gelte, auf LSG.

Die Einwender sind der Auffassung, dass die Übernahme der Regelungen des Sicherungserlasses die von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführende Abwägung – unzulässig – vorwegnehme. Der Sicherungserlass enge den Spielraum des Landkreises erheblich ein und verhindere eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung. Die 1:1-Übernahme der vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Inhaltlich sehen die Einwender einen Abwägungsfehler darin, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen das Schutzregime anders auszugestalten sei als dies bei Naturschutzgebietsverordnungen der Fall sei. Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft würde ein anderes Gewicht zukommen, wie der Hinweis auf die „besondere Beachtung“ in § 26 Abs. 2 BNatschG verdeutliche. Die „besondere Beachtung“ erfordere im Ergebnis die zwingende Anwendung des § 5 Abs. 1 BNatschG. Im Sicherungserlass finde sich die „besondere Beachtung“ der land- und forstwirtschaftlichen Belange nicht wieder. Diese würden nicht berücksichtigt.

Die Einwender stellen bei ihrer Argumentation insgesamt darauf ab, dass die Schutzgebietskategorie des Naturschutzgebietes dann angemessen und zweckmäßig sei, wenn der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps schlecht ist, so dass das absolute Veränderungsverbot dann das einzig adäquate Mittel sei. Landschaftsschutzgebietsverordnungen könnten dagegen nur dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen dies erlaube und keine absoluten Veränderungsverbote notwendig seien. Die für Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzmaßnahmen könnten daher nicht „entsprechend“ angewendet werden.

Dieser Ausgangspunkt der Einwender ist falsch. Die von den Einwendern dazu zitierte Rechtsprechung bestätigt das Vorbringen nicht.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass ein Zweck der LSG-VO die Unterschützstellung von zwei FFH-Gebieten ist. Hierzu ist die Untere Naturschutzbehörde gem. § 32 Abs. 2 und 3 BNatschG verpflichtet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie (Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Es muss jedoch sicher gestellt sein, dass mit der Wahl der Schutzkategorie die jeweiligen Erhaltungsziele erreicht werden können.

Unstreitig genügen den europäischen Anforderungen Naturschutzgebiete, weil diese mit einem allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbot verbunden sind und neben dem Erhalt auch die Entwicklung und Wiederherstellung bezwecken. In Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen in der Tat gem. §

26 Abs. 2 BNatschG ein abgeschwächtes Störungs- und Verschlechterungsverbot, welches vor allem den Charakter des Gebietes schützt.

Allerdings hat der Bund mit der Novellierung im Jahr 2009 den Schutzzweck für Landschaftsschutzgebiete gerade mit Blick auf Natura 2000-Gebiete dahingehend erweitert, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten umfasst ist. Des Weiteren gestattet § 26 Abs. 2 BNatschG, in der Schutzgebietserklärung spezifische Ge- und Verbote im Hinblick auf besondere Schutzzwecke aufzunehmen. Ein Landschaftsschutzgebiet genügt daher (nur) dann den europäischen Anforderungen, wenn im Einzelfall die spezifischen Vorschriften der Schutzgebietserklärung die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura 2000-Gebietes sicherstellen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei u.a. der Forstwirtschaft, die gem. § 26 Abs. 2, § 5 Abs. 1 BNatschG im Landschaftsschutzgebiet natur- und landschaftsverträglich sein muss. Hieran sind in einem Natura 2000-Gebiet höhere Anforderungen zu stellen (Möckel, in: Schlacke, GK-BNatschG, § 32 Rn. 68).

Soweit die Einwander auf § 5 Abs. 1 BNatschG verweisen, ist zutreffend, dass dem Beitrag einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft im Rahmen der nach § 2 Abs. 3 BNatschG notwendigen Abwägung der Belange ein besonderes Gewicht zukommt. Hiermit ist jedoch nicht eine pauschal freistellende Privilegierung verbunden, dass die genannten Wirtschaftszweige von den allgemeinen Verboten ausgenommen werden müssen, wenn sie nur die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG enthaltenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachten. Vielmehr können sie nach Art und Umfang weiter eingeschränkt oder verboten werden (Hendrichke, in: Schlacke, GK-BNatschG, § 26 Rn. 28). Auch bei „besonderer Beachtung“ des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft ist eine Beschränkung dieser Tätigkeiten möglich, die über die „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgeht.

Entgegen der Auffassung der Einwander sind § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG anzuwenden. Diese Absätze enthalten naturschutzbezogene Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung, die per se zu berücksichtigen sind. Sie mussten nicht gesondert in § 26 Abs. 2 BNatschG erwähnt werden, weil sie ohnehin einen Gegenpol zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 BNatschG darstellen.

Es ist unstrittig, dass die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 bis 4 BNatschG naturschutzrechtlich notwendige Beschränkungen der Bodenbewirtschaftung sind, die in jedem Fall beachtet werden müssen (vgl. Krohn, in: Schlacke, GK-BNatschG, § 5 Rn. 13). Darüber hinaus bleibt es zulässig, die forstwirtschaftliche Nutzung weiteren Ge- und Verboten zu unterwerfen, wenn dies zum Schutz naturschutzfachlicher Belange erforderlich ist.

Die Übernahme der Nr. 1.6 in Verbindung mit der Anlage sowie Nr. 1.7 des Sicherungserlasses in die LSG-VO tragen diesen Anforderungen Rechnung. Die Regelungen enthalten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese berücksichtigen die besonderen Belange der Natura 2000-Gebiete

und sind Minimalstandards. Darüber hinausgehende zusätzliche Beschränkungen sind möglich, vgl. Nr. 1.9 des Sicherungserlasses.

Der Sicherungserlass gibt selbst nicht vor, durch welche Schutzkategorie die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald erfolgen soll. Nach dem Titel gilt er zwar in erster Linie für Naturschutzgebietsverordnungen, weil diese häufig zum Schutz von FFH-Gebieten erlassen werden. Nr. 1.11 stellt jedoch klar, dass der Erlass auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen, mit denen FFH-Gebiete unter Schutz gestellt werden, angewendet werden soll. Mit der Anwendung der Regelungen soll gerade sichergestellt werden, dass das Schutzniveau des Natura 2000-Gebietes gewahrt bleibt. Anderenfalls wäre eine Unterschutzstellung durch LSG-VO möglicherweise nicht ausreichend und unzulässig.

Entgegen der Auffassung der Einwender sind die Schutzstandards bei LSG-Verordnungen nicht höher. Mit der Formulierung in Nr. 1.1 „... weitergehende, der Nr. 1.6 i. V. m. der Anlage Nr. 1.7 entsprechende und der Nr. 1.9 genügende Schutzvorschriften“ sind Beschränkungen gemeint, die über das Erfordernis der „Ordnungsgemäßheit der Forstwirtschaft“ hinausgehen. Die Vorgabe der „entsprechenden“ Anwendung ermöglicht, ggf. zu differenzieren.

Es ist auch in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, repressive Verbote festzusetzen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin verändern oder den besonderen Schutzzweck schlechthin zu widerlaufen. Bzgl. der Schutzvorschriften des Sicherungserlasses hat der Erlassgeber die antizipierte Feststellung getroffen und ist mit einer gewissen Prognose zu der Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Veränderungen praktisch den besonderen Schutzzwecken abträglich sind. Der günstige Erhaltungszustand der im Anhang zu Nr. 1.6 genannten Lebensraumtypen und -arten bleibt in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abschnitt B der Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedsstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen. Dabei dürfen und müssen die Mitgliedstaaten bereits tätig werden, bevor eine Verschlechterung eingetreten ist. So sind Gegenstand des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung und einer erheblichen Störung. Ein Verzicht auf Erhaltungsziele (und Maßnahmen) kann ausnahmsweise nur dann angemessen sein, wenn sich ein signifikant vorkommender Lebensraumtyp oder eine Art in der biogeografischen Region insgesamt im günstigen Erhaltungszustand befindet (vgl. Möckel, in: Schlacke, GK-BNatschG, § 32 Rn. 79). Das haben selbst die Einwender nicht behauptet.

Nach Prüfung und Feststellung des Erlassgebers bleibt der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses genannten Lebensraumtypen und Arten in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B des Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die für die betroffenen Flächen im Schutzgebiet des LSG „Hainberg mit Sennebach“ eine Abweichung erfordern, liegen nicht vor.

V. Fehlerhafter Schutzmaßstab betreffend das „Große Mausohr“

Nach Auffassung der Einwender ist der Schutzmaßstab betreffend die neu erfasste Fledermausart „Großes Mausohr“ fehlerhaft. Im Anhang A sei die Definition der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr zu ergänzen. Des Weiteren seien die tatsächlich festgestellten Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen. Die zum Referenzzeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung ermittelten Flächengrößen an geeigneten Altholzbeständen für das Große Mausohr im gesamten Gebiet sei die Referenzfläche zur Bestimmung des notwendigen Altholzanteils in Zukunft.

Darüber hinaus halten die Einwender die Definition der artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für fehlerhaft und verweisen insoweit auf den Waldleitfaden, S. 54. Im Glossar sei „mit führender Buche“ zu ergänzen.

Das Glossar wird wie folgt ergänzt:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Fledermausart Großes Mausohr

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem festgelegten Referenzzustand Altholzrein- oder Altholzgemischbestände mit führender Buche sind. Ausgenommen sind Nadelforste.

Die Zuordnung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt anhand der Definition im Glossar. Eine Kartendarstellung für das FFH-Gebiet Nr. 120 außerhalb der Landesforsten erfolgt im Rahmen des Managementplanes, der derzeit erstellt wird.

Referenzzustand ist der im Glossar (Anhang B) definierte Zustand. Für die Flächen im FFH-Gebiet Nr. 120 außerhalb der Landesforsten gilt abweichend von dem Zustand, der in der Basiserfassung festgestellt wurde, der Zustand der Aktualisierung der Basiserfassung im Jahr 2018 als Referenzzustand. Der Gesamt-EHZ für das Große Mausohr und das Grüne Koboldmoos ist entsprechend des Standarddatenborgens (Stand 2017) jeweils „C“ oder „mittel bis schlecht“.

VI. Materielle Rechtswidrigkeit der Verbotstatbestände

Die Einwender rügten im 1. Beteiligungsverfahren zunächst grundsätzlich, dass der gesamte Katalog der Verbotstatbestände rechtswidrig sei, weil er nicht der Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Flächenkomplexen Rechnung trage. Das ist unzutreffend, denn die Verbotstatbestände differenzieren zwischen den Handlungen, die im gesamten LSG verboten sind und Handlungen, die ausschließlich in den FFH-Gebieten verboten sind (siehe oben).

Darüber hinaus sind nach Auffassung der Einwender einzelne Verbotstatbestände aus weiteren Gründen rechtswidrig:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 2 LSGVO-E

Die Einwender beantragen, die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Ausnahme vom Verbot auf die Erweiterung und den Wiederaufbau vom land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen auszuweiten.

Der Einwendung wurde im 2. Entwurf der Verordnung vom 29.05.2019 teilweise gefolgt.

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des VOE wird diesbezüglich folgendermaßen angepasst:

„Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten. Der Umbau, Anbau oder Wiederaufbau des Jägerhauses sowie des Schützenhauses Sehlde sowie bestehender baulicher Anlagen, die einer land- oder forstwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung dienen.“

Damit ist der Umbau, Anbau oder Wiederaufbau baulicher Anlagen, die einer landwirtschaftlichen Hofstelle dienen, nicht mehr generell verboten und nur nach Erteilung einer Befreiung zulässig, sondern wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Eine generelle Freistellung soll nicht erfolgen, damit die Vereinbarkeit der Maßnahmen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzziele der LSG-VO geprüft werden kann. Zwar sind landwirtschaftliche Anlagen im Außenbereich grds. nach § 35 BauGB privilegiert und teilweise bauordnungsrechtlich verfahrensfrei zulässig. Aufgrund der Lage der Grundstücke sind aber auch die Zielsetzungen des LSG-VO zu berücksichtigen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht eine präventive Kontrolle und ggf. rechtzeitige Steuerung z. B. im Hinblick auf Lage oder Häufung von Anlagen. Damit werden die verschiedenen Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

In der weiteren Stellungnahme vom 24.07.2019 regten die Einwender an, die Aufzählung der ausnahmsweise zulässigen (Zaun-)anlagen um den Tatbestand der „Schutzzäune zur Wolfsabwehr“ zu erweitern.

Die Begründung zur Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

Das Verbot dient der Erreichung der verschiedenen besonderen Schutzzwecke – siehe S. 4 bis 7. Der Schutzzweck resultiert insbesondere aus § 1 Abs. 5 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Danach sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich,

soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Schutzzäune zur Wolfsabwehr sind als „Weidezäune in landschaftsangepasster Bauweise“ von diesem Verbot ausgenommen.

2. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LSGVO-E

Die Einwender beantragen, diesen Ausnahmetatbestand auf die Zwischenlagerung von Materialien im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung auszuweiten.

Dieser Forderung soll dadurch nachgekommen werden, dass in § 7 Nr. 3 der Verweis auf § 4 Abs. 3 Nr. 7 gestrichen wird. Nach § 7 Nr. 3 des Entwurfs ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt und das Lagerverbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 – nach Streichung - nicht mehr zu beachten.

Die Regelung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt angepasst:

Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Zaunbaumaterial, Forstpflanzen, Holzpoltern, Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 3 a).

Die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 wird folgendermaßen ergänzt:

Nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind Lagerplätze genehmigungspflichtige bauliche Anlagen und würden somit unter das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung fallen. Vorrübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte sind nach Anlage Nr. 11.11 NBauO genehmigungsfrei. Daher ist im Landschaftsschutzgebiet, in Anlehnung an die Regelungen der NBauO, die vorübergehende Lagerung für Wegematerial, Material für den Zaunbau, Forstpflanzen und Material für den Hochsitzbau für den Zeitraum von maximal 6 Monaten freigestellt. **Die Zwischenlagerung von Holzpoltern ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 7 Nr. 3 freigestellt.**

In größeren Waldgebieten ist es notwendig, Material für den Wegebau oder dem Hochsitzbau nahe der Baustelle zu lagern. Durch die Lagerung vor Ort wird eine Beunruhigung von größeren Teilen des Schutzgebietes durch wiederholtes Anfahren des Materials vermieden. Für eine Zwischenlagerung im FFH-Gebiet ist die Anzeigepflicht unter § 6 Abs. 3 a) zu beachten.

Der Einwendung wird damit gefolgt.

3. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5

Nach Auffassung der Einwender schränken die Verbote bezüglich des Befahrens des Gebietes und des Reitens im Gebiet die Rechte der Eigentümer in unzumutbarer Weise ein. Der Eigentümer der Flächen

sei ungeachtet einer (freigestellten) land- und forstwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung der Flächen verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Flächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten. Das Recht zur Fortbewegung mit Fahrrad oder zu Pferd sei im NWaldLG für die Waldeigentümer nicht eingeschränkt. Naturschutzrechtliche Gründe für die Beschränkung seien nicht ersichtlich. Im Hinblick auf das Befahren sei eine Ausnahme für Kalamitätsfälle erforderlich. Auf die Ausführungen auf S. 3 zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 wird verwiesen.

4. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6

Die Einwender regen an, die Regelungen bezüglich der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit in Nr. 6, Nr. 11 b) und Nr. 15 zu vereinheitlichen. Einerseits beanstanden sie, dass die Störwirkungen des Hundenauslaufs und des Anlegens und Aufsuchens von Geocaches gleich seien, sodass sich nicht erschließe, warum die Monate Februar und März hinsichtlich des Anlegens von Geocaches ausgenommen seien. Andererseits fordern sie eine einheitliche Begrenzung des Verbots auf den Zeitraum vom 01.04. bis 15.07.

Es ist beabsichtigt, die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 6 beizubehalten. Die Regelungen in § 4 Abs. 3 Nr. 11 b) und Nr. 15 orientieren sich an der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit. Das Freilaufverbot von Hunden wurde um zwei Monate (Februar und März) verlängert. Grund ist das Vorkommen der Wildkatze, deren Fortpflanzungs- und Tragezeit zumeist deutlich vor Beginn der gesetzlichen definierten Brut- und Setzzeit liegt. Freilaufende Hunde stellen insoweit eine größere Gefahr dar als das Anlegen von Geocaches z. B. durch das Aufspüren und den Jagdtrieb von Hunden, sodass diesbezüglich eine Verlängerung des Verbotszeitraums für erforderlich gehalten wird. Ergänzend wird auf die Begründung zur Verordnung verwiesen.

Des Weiteren beantragen die Einwender, am Ende der Ziffer zu ergänzen „einschließlich ihrer Ausbildung“, weil Hunde vor Wahrnehmung ihrer Aufgabe zunächst ausgebildet werden müssten.

Die Ausbildung und Prüfung von **Jagdhunden** ist im Rahmen des § 4 des Nds. Jagdgesetzes zulässig und Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Auf die Freistellung in § 7 Nr. 4 der VO wird verwiesen.

5. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11 LSGVO-E

Die Einwender wünschen ein komplettes Verbot des Anlegens und Aufsuchens von Geocaches.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Aufsuchen und Anlegen von Geocaches erfolgt üblicherweise zu Fuß. Im Hinblick auf das Betreten des Gebietes besteht keine Wegepflicht. Anleger und Sucher von Geocaches können sich daher grds. wie andere Spaziergänger auch frei im LSG bewegen. Im Hinblick auf die über das reine „Betreten“ hinausgehenden Aktivitäten wurde eine zeitliche Beschränkung aufgenommen. Das wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend angesehen, um den Schutzzweck zu erfüllen.

Darüber hinaus ist die Neuanlage eines Geocaches gem. § 6 Abs. 1a) anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht bietet eine ausreichende Handhabe für evtl. Verbote der Anlage eines Geocaches an einer bestimmten Stelle.

6. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 13 LSGVO-E

Die Einwender beantragten im 1. Einwendungsverfahren eine Änderung des Verbotstatbestandes dahingehend, dass die Nadelbaum-Obergrenze auf die künstliche Verjüngung und auf die LRT-Flächen begrenzt wird. Die aktuelle Formulierung sei unklar.

Der Einwendung wurde teilweise stattgegeben und Nr. 13 wie folgt neu gefasst:

„Wald (einschl. der ~~Waldmäntelränder~~) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimische Arten umzubauen.“

Die Regelung gilt für das gesamte LSG-Gebiet. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen.

Die Regelung aus Anhang B (jetzt Anhang A) ausschließlich für das FFH-Gebiet bleibt unverändert:

7. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 14 LSGVO-E

Die Einwender halten die Regelung für zu unbestimmt und regen an, nur Felsen zu erfassen, die mehr als 1,50 m aus dem Boden ragen (gesetzlich geschützte Biotope).

Die Regelung wird folgendermaßen angepasst:

Die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Gehölzen und von Nadelbäumen in einem Umkreis von 50 m rund um sämtliche Felsen der Bodensteiner Klippen im Landkreis Wolfenbüttel, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen.

8. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 18 LSGVO-E

Die Einwender beantragen die Streichung des Verbots. Sie meinen, dass dadurch Arten, die stärker belichtete Bereiche mit dauerhaft kurzer Vegetation bevorzugen, benachteiligt würden. Hilfsweise wird eine Ausnahme zugunsten einer einseitigen Mahd im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen sowie eine Verbreiterung des zulässigen Mähstreifens von 0,80 m auf 1,20 m, weil die Mähaggregate i. d. R. diese Breite aufwiesen.

Die Wegeseitenränder sind Lebensraum vieler seltener Arten und bieten durch das Angebot von zu sehr unterschiedlichen Zeiten blühenden Pflanzenarten auch im Spätsommer Nahrungsgrundlage für Honigbienen und andere Fluginsekten. Weiterhin dienen die Wegeseitenränder dem Schutzzweck der Biotopvernetzung auf unterer Skalenebene. Aus diesem Grund ist die Mahd auf den im Schutzgebiet vorhandenen Wegen eingeschränkt worden. Die Regelung wird beibehalten.

9. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 25 LSGVO-E

Nach Auffassung der Einwender erschließt sich die naturschutzrechtliche Erforderlichkeit der Regelung nicht. Des Weiteren seien die Begriffe „Dunkelheit der Nacht“ und „technische Lichtquellen“ nicht hinreichend bestimmt. Für bestimmte Nutzungen sei schon unter Sicherheitsaspekten ein Befahren mit Licht erforderlich.

Mit der Regelung sind technische Lichtquellen (stationäre Scheinwerfer, Leuchtreklame) gemeint, die durch andauernde Lichtimmission möglicherweise schädigend auf Tiere im Schutzgebiet einwirken können. Das Anfahren und Verlassen der Ansinrichtungen ist als „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ entsprechend § 7 Nr. 4 freigestellt. Die Regelung wird beibehalten.

10. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 i. V. m. Anhang B LSGVO-E

Die Einwender beanstanden, dass der Anhang B (jetzt Anhang A) ersichtlich auf dem sogenannten Sicherungserlass zur Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald beruhe. Sie äußern erhebliche Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Sicherungserlass, der grundsätzlich für NSG gelte, auf LSG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter IV. 3. verwiesen.

VII. Erlaubnisvorbehalte § 5 LSGVO-E

1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E

Die Einwender sehen in dem Erlaubnisvorbehalt für private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eine unangemessene Beschränkung. Es solle zumindest das Aufarbeiten am Weg freigestellt werden.

Der Erlaubnisvorbehalt ist aus Artenschutzgründen, insbesondere in Bezug auf die Waldvögel, zwingend erforderlich und soll daher beibehalten werden. Sofern die Arbeiten aus Witterungsgründen nicht bis zum 01.04. eines Jahres durchgeführt werden können, ist auf Antrag zu prüfen, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Ist das nicht der Fall, ist eine Fortsetzung der privaten Brennholzwerbung nach dem 15.07. möglich. Auch beim Aufarbeiten am Weg käme es zu Verlärmung, die durch die Regelung während der Brut- und Setzzeit vermieden werden soll.

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 4 LSGVO-E

Die Einwender sind der Auffassung, dass der Erlaubnisvorbehalt zu Gunsten der Anlage von Kletterrouten im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung stehe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum trotz Feststellung des Vorkommens des Grünen Koboldmooses das Verbot des Kletterns und Boulderns auf Felsen, wo die entsprechende Art vorkomme, gelockert werde. Das Klettern und Bouldern sei FFH-unverträglich. Es würde zu einer Beeinträchtigung der geschützten Arten und Lebensräume führen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet die uNB zu prüfen, ob statt eines repressiven Verbotes (mit Befreiungsvorbehalt) ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Wahrung der Schutzzwecke der Verordnung, insbesondere der Erhaltungsziele ausreichend ist. Das ist nach Auffassung der uNB der Fall, weil es nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass das Klettern in begrenztem Rahmen und unter Einhaltung weiterer Beschränkungen FFH-verträglich sein kann. So ist auch in anderen FFH-Gebieten das Klettern an ausgewählten Felsen erlaubt.

Das Vorsehen eines Erlaubnisvorbehalts an sich führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit würde im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens erfolgen. Sollte durch ein Gutachten zweifelsfrei die FFH-Verträglichkeit der Nutzung einzelner Kletterrouten nachgewiesen werden, ist unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie Biotop- und Artenschutz, über eine Genehmigung zu entscheiden.

Dabei wäre auch eine mögliche Beeinträchtigung des Grünen Koboldmooses zu prüfen. Diesbezüglich beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde – auch im Hinblick auf andere Nutzer des Schutzgebietes – geeignete Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. Dies beinhaltet voraussichtlich Besucherlenkungsmaßnahmen sowie ein zukünftiges Monitoring des Bestandes.

VIII. Anzeigepflichten § 6 LSGVO-E

1. Zu § 6 Abs. 1 Buchst. c) LSGVO-E

Die Einwender halten die Vorschrift für zu unbestimmt und regen eine Klarstellung an, welche Sachverhalte unter den Begriff der Kalamität fallen und welche Maßnahmen anzeigepflichtig sein sollen. Abgesehen davon bedürfe es bei Kalamitäten regelmäßig kurzfristiger Handlungen, eine vierwöchige Anzeigefrist sei zu lang.

Bei Kalamitäten sind nicht immer kurzfristige Maßnahmen erforderlich, sodass die vierwöchige Anzeigefrist grds. als angemessen angesehen wird. Die Regelung sieht zudem vor, dass in dringenden Fällen davon der Frist abgewichen werden kann.

Die folgende Definition von Kalamitäten wird in das Glossar aufgenommen

Kalamität

Massenerkrankung und/oder schwere Schäden an Pflanzenkulturen und Waldbeständen hervorgerufen durch Schädlinge (Käfer, Pilz), Hagel, Sturm etc.

Die Regelung wird in den § 6 Abs. 2 verschoben und ist damit auf die Waldbereiche im Schutzgebiet beschränkt.

2. Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a), b) LSGVO-E

Die Einwender beantragen die Streichung der Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkungen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Eine Anzeigepflicht sei nach dem Waldleitfaden nur für die wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vorgesehen.

Die Regelungen für Bodenschutzkalkung und Pflanzenschutzmittel wird auf die FFH-Gebiete begrenzt und in den Anhang A verschoben. Die Erläuterung zu der Regelung aus dem Waldleitfaden wird wie von den Einwendern gewünscht in die Begründung zur Verordnung aufgenommen. Der Einwendung wird damit entsprochen.

3. Wegeunterhaltung (§ 6 Abs. 3 a) und § 7 Nr. 2 LSGVO-E

Die Regelung ist nach Auffassung der Einwender überflüssig, weil der Wegeneu- und –ausbau ohnehin unter Erlaubnisvorbehalt stehe und die Wegeinstandsetzung anzeigepflichtig sei. Lediglich die Wegeunterhaltung sei freigestellt. Bei dem hierbei anfallenden geringen Materialanfall sein keine Anzeigepflicht erforderlich.

Auf die Begründung zur Regelung des § 6 Abs. 3 a) wird verwiesen. Die Lagerung des Baumaterials ist in den von den Einwendern genannten Regelungen nicht berücksichtigt. Die Regelung soll daher beibehalten werden.

Im Hinblick auf die Regelung in § 7 Nr. 2 regen die Einwender an, die Einschränkung „mit dem bisherigen Deckschichtmaterial“ zu streichen oder durch die Formulierung „mit milieuangepasstem Material“ zu ersetzen.

Die vorgeschlagene Formulierung „mit milieuangepasstem Material“ wird übernommen.

Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit milieuangepasstem Material ~~dem bisherigen Deckschichtmaterial~~, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 18, des § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie des Anhangs A sind zu beachten.

Der Einwendung wird damit gefolgt.

IX. Freistellung § 7 LSGVO-E

Die Einwender regen an, die Freistellungsregelung um Tatbestände zugunsten von Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Nutzungsberechtigten und der Eigentümer sowie zu Gunsten von Maßnahmen nach Kalamitäten zu ergänzen.

Die Regelung unter § 7 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Verkehrs- und Funktionssicherung, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils, von

- a) Versorgungsleitungen
- b) Straßen
- c) und Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald)
- d) Betriebsanlagen des Schienenverkehrs

Die Begründung zu § 7 wird wie folgt ergänzt:

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z. B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch **der Eigentümer** und Versorgungsträger (u. a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht) sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Der Einwendung wird damit teilweise gefolgt.